



auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure Art. 61 Abs. 2, 5 BayBO vom 14.08.2007 (GVBI Seite 588) in der Fassung vom 22.12.2009 (GVBI Seite 630)

(Mitgliedsnummer)

Ich beantrage die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

➊ Angaben zur Person

1.1 Name: _____ 1.2 Vorname (Rufname): _____

1.3 Akademische Grade, Dienstbezeichnungen, Titel (Nachweis mit einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens erforderlich):

1.4 Anschrift Privat:

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

Büro/Firma: _____

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

Ich wünsche unter folgender Anschrift eingetragen zu werden Privatanschrift Büro/Firma.

1.5 Geboren am: _____ in: _____

1.6 Staatsangehörigkeit: _____

② Angaben zur bisherigen beruflichen Tätigkeit (Nachweise erforderlich)

Ich habe seit dem Zeitpunkt der Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnung Bauingenieur / Bauingenieurin mindestens zwei Jahre lang eine praktische Tätigkeit als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens (*Erläuterung Seite 5), auch auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden, ausgeübt (genaue sachliche und zeitliche Angaben über die jeweiligen Tätigkeiten, erforderlichenfalls auf einem Beiblatt):

③ Eintragung von Antragstellern, die bereits in die Liste der Bauvorlageberechtigten eines anderen Bundeslandes eingetragen sind

- Ich bin bereits bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen

Bundesland: _____

Kammer: _____

Liste: _____

Mitglieds- und/oder Listennummer: _____

[Hinweis: In diesem Fall müssen Sie nicht bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen werden, sondern können Ihre Bauvorlagen unmittelbar bei der Baugenehmigungsbehörde vorlegen.]

- Ich möchte dessen ungeachtet auch bei der Bayer. Ingenieurekammer-Bau in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen werden. Die Gebührenfolgen nach Ziffer 4 habe ich zur Kenntnis genommen.

④ Gebühren (Gemäß § 8 der Gebührenordnung vom 24.04.2008, StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008, zuletzt geändert am 22.04.2010, StAnz. Nr. 17/2010 vom 30.04.2010)

- 4.1 Ich bin Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bzw. habe gleichzeitig einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt (Eintragungsgebühr 160,- Euro).
- 4.2 Ich bin nicht Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Eintragungsgebühr 288,-Euro).

Über die Gebühr, die - aufgrund von § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau - im Voraus zu entrichten ist, erhalten Sie nach Eingang Ihres Antrages bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eine Rechnung. Erst nach Bezahlung des Rechnungsbetrages kann Ihr Antrag weiterbehandelt werden.

Auf die jährliche Listenführungsgebühr gemäß § 9 Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau wird verwiesen. Für die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure beträgt diese derzeit 50,- Euro/Jahr, soweit die Listenführungsgebühr nicht gemäß § 9 Abs. 3 Gebührenordnung der BaylKa-Bau im Mitgliedsbeitrag enthalten ist oder nach § 9 Abs. 4 GebO unerhoben bleibt. Von Listenführungsgebühren befreit sind auch Mitglieder anderer Ingenieurkammern bei Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts.

4.3 Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Bayerische Ingenieurkammer-Bau, ihre gegen mich bestehende Zahlungsforderungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung kann ich jederzeit widerrufen.

Kontonummer

BLZ

Bank

Datum

Kontoinhaber

Unterschrift

5 Folgende notwendige Unterlagen (Anzahl:) füge ich bei:

- 5.1 Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) in Kopie. Falls das amtliche Führungszeugnis direkt vom Bundeszentralregister übersandt wird, bitte hier ankreuzen.
- 5.2 Nachweis über die Berechtigung zur Führung der im Ingenieurgesetz (BayRS 702-2-W) vorgesehenen Berufsbezeichnungen als Bauingenieur / Bauingenieurin durch beglaubigte Abschriften/Fotokopien von Zeugnissen bzw. amtlichen Bestätigungen.
- 5.3 Nachweise über die praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, (auch) auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden.

6 Erklärungen

- 6.1 Ich erkläre in Kenntnis des Art. 6 Baukammergesetz (BauKaG, auszugsweise abgedruckt auf Seite 5), der auch für die Bauvorlageberechtigung gilt (Art. 61 Abs. 5 Satz 2 BayBO), dass für meine Person keine der dort genannten Gründe vorliegen, die einer Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau entgegenstehen würden.

- 6.2 Ich bin darüber informiert, dass nach Art. 20 Abs. 1 BauKaG bei Darlegung eines berechtigten Interesses Auskünfte über Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Tätigkeitsart sowie über Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen erteilt werden können. Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden. Hiergegen kann ich jederzeit Widerspruch einlegen.

Ich widerspreche der Veröffentlichung: Ja

6.3 **Nur für Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau:**

Ich bitte, mir nach Eintragung einen Stempel „Bauvorlageberechtigung“ gegen Kostenerstattung anfertigen zu lassen:

ja nein

Stempel (Holzgriff) € 25,-

Stempel (digital als Graphikdatei zum Download im jpg-Format) € 20,-

(Hinweis: Diese Bestellung kann nach einer Eintragung auch unabhängig von dieser Antragsstellung erfolgen.)

- 6.4 Ich versichere, die Urkunde und ggf. Holzstempel bzw. digitalen Stempel in geeigneter Weise vor unbefugter Nutzung zu schützen.

Das Eigentum an Stempel und Urkunde verbleibt bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Ich bin informiert, dass mit Löschung meines Listeneintrages die Bauvorlageberechtigung nicht mehr besteht und die weitere Nutzung von Urkunde und Stempeln untersagt ist und die Lizenz zur Nutzung des Digitalstempels erlischt.

Ich verpflichte mich deshalb bei Beendigung meiner Mitgliedschaft bzw. bei Löschung der Listeneintragung den Stempel „Bauvorlageberechtigung“ an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zurückzugeben.

Ich versichere für diesen Fall, Kopien von Stempeln, deren Lizenz ungültig ist, auf eigenen Datenträgern zu löschen.

- 6.5 Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Wichtige Hinweise:

Die Bearbeitung des Antrags ist nur bei formgerechtem Vorliegen aller erbetenen Unterlagen möglich.

***Zu den Fachrichtungen Bauingenieurwesen gehören insbesondere:**

- Baustatik, Baumechanik
- Baustoffkunde, Bauphysik
- Konstruktiver Ingenieurbau (Entwurf und Berechnung von Beton-, Stahl- und Holzkonstruktionen)
- Wasserbau, Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Hydromechanik
- Verkehr und Raumplanung (Verkehrsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Verkehrstechnik, Verkehrswegebau für Straßen und Schienen)

Sollte nach Vorlage aller Unterlagen innerhalb der Frist von 3 Monaten (Art. 42 a VwVfG) über einen Eintragungsantrag nicht entschieden sein, gilt dieser als genehmigt (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBO).

****Art. 6 BauKaG - Versagung und Löschung der Eintragung**

- (1) Die Eintragung in die Architektenliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den Beruf der Architektin, des Architekten, der Innenarchitektin, des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Die Eintragung in die Listen kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen und für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellte Personen.
- (3) Die Eintragung ist zu löschen, wenn
 1. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt,
 2. die eingetragene Person verstorben ist,
 3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
 4. eine eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern dauerhaft aufgibt.
 Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.